

1. AENDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "SCHNUGSHEIDE"

Gegenstand dieser Aenderung ist die Streichung
der textlichen Festsetzung unter I. Nebenanlagen 1)

Diese Aenderung ist gemäss § 2 (1) Absatz 1
des Baugesetzbuches vom 19. 8. 1974 an
den Rat der Stadt beschlossen worden.
Der Rat der Stadt hat diese Aenderung
gem. § 10 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4
und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches
gebilligt.
Der Rat der Stadt hat diese Aenderung
gem. § 10 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4
und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches
gebilligt.
Der Rat der Stadt hat diese Aenderung
gem. § 10 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4
und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches
gebilligt.



Dieser Bebauungsplan trägt die Bezeichnung:
„Schnugsheide“

Aufstellung
der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes
"Schnugsheide"

Auf Grund des § 9 des Baugesetzbuches vom
23. 6. 1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchfüh-
rungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 29. 11. 60
und des § 103 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches
ist das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 62
für den Bebauungsplan außer den gezeichneten
Festsetzungen weiterhin folgende Bestimmungen:

I. Nebenanlagen:

- 1) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflä-
chen sind gemäss § 25(5) Baugesetzbuch-VO Ne-
benanlagen im Sinne des § 14(1) BnVO auszu-
stellen. Die Nebenanlagen sind nach dem
Stand der Technik zu gestalten und sind
auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen.
- 2) Außenantennen sind an der Straßenseite der
Gebäude nicht zulässig; sie sollen nach
Möglichkeit als Gerüstantennen für
Hauptantennen ausgebaut werden.
- 3) Eisenketten der Außenwerbung, Aufschlei-
fen, Abblinder, Leuchtschilder u.ä. sind
unzulässig. Für frisch angebrachte Schilder
bis zu 0,25 qm Fläche können Ausnahmen zu-
gelassen werden.

II. Vorzeichen - Begründung:

Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten
Vorzeichen müssen einheitlich mit niedri-
gen Baumaterialien angebracht werden. Ein-
richtungen zur StraÙe hin, zu den Wohnräumen
sind unzulässig.

Vorfrieden sind nur auf der Nutzungsgrenze,
die im Bebauungsplan an der Baustelle
zwischen dem Vorzeichen und der eigent-
lichen "nicht überbaubaren Grundstücksfläche" liegt,
als Holzbohlenmauer mit einer Höhe von 1,20 m
zulässig. Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen
bzw. zwischen den Grundstücksgrenzen sind
Begründungen mit 1,20 m hohem Maschendraht-
zaun zulässig.

Die Vorzeichen sind einheitlich zu gestalten.
Pflanzungen über 0,60 m Höhe bedürfen der
besonderen Genehmigung.
Das Aufstellen von Holzmasten neben den Häusern
und in den Vorgärten ist unzulässig.

III. Gestaltung:

- 1) Anbauten an die nach dem Bebauungsplan
vorgesehenen Gebäude sind unzulässig.
- 2) Die Transformatorstation ist an der vorge-
sehenen Stelle innerhalb des Garagentraktes
unterzubringen, wobei die Trafohäuse einzu-
halten ist.
- 3) Alle Garagenbauten, die Transformator sowie
das Leitertal mit Flachblech abdecken herzu-
stellen. Die Flachblech sind als Pappeblech
mit Bekleidung herzustellen.
- 4) Die Garagen sind soweit möglich in Hang
unterzubringen und mit Erde zu bedecken.
- 5) Die Sockelhöhe der Gebäude darf höchstens
0,50 m über der festgelegten Krone der Plan-
straße A, B und C, des Burgweges bzw. der
Wohnwege liegen.
- 6) Alle Außenwände der Wohngebäude, Garagen usw.
sind in einem einheitlichen hellen Farbton
mit einem Korrosionsschutz zu versehen.
- 7) Plexiglasschilder, Metallbleche
oder kunstgewerbliche Verkleidungen für
A, B und C, des Burgweges bzw. der
Wohnwege sind unzulässig.

V. Sonstiges:

- 1) Die "nicht überbaubaren Grundstücksflächen"
sind mit Ausnahme des Hofraumes gärtnerisch
zu gestalten und zu bepflanzen.
- 2) Die im Bebauungsplan als private Verkehrs-
flächen ausgewiesenen Wohnwege sind mit
Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auszustatten.
Die Abgrenzung der Verkehrsflächen (Post,
BfW, Stadtwärter usw.) ist zu beachten und diese
Rechte sind zu sichern.

Erzählungen
aufgrund der Genehmigungserklärung des Herrn
Bürgermeisters in Düsseldorf vom 16. 3. 1965,
Az. 34.25.20.

1. Gemäss § 17 Absatz 4 BauN VO wird die Zahl der
Vollgeschosse als zwingend festgesetzt.
2. Da die Abstandsflächen gemäss § 3 BauN VO
zwischen den Wohngebäuden und den Nebengebäuden
(Garagen und Höfen) nicht in allen Fällen gegeben
sind, sind in diesen Fällen in den Außenwänden
der Wohngebäude notwendige Fenster von Aufstiegs-
hilfsmitteln unzulässig (§ 59 Absatz 1, BauN VO.)

Leichlingen, den 27. 9. 1965
Der Stadtdirektor:
Kuller

1. AENDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12 "SCHNUGSHEIDE"

Gegenstand dieser Aenderung ist die Streichung
der textlichen Festsetzung unter I. Nebenanlagen 1)

Diese Aenderung ist gemäss § 2 (1) Absatz 1
des Baugesetzbuches vom 19. 8. 1974 an
den Rat der Stadt beschlossen worden.
Der Rat der Stadt hat diese Aenderung
gem. § 10 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4
und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches
gebilligt.

Der Rat der Stadt hat diese Aenderung
gem. § 10 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4
und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches
gebilligt.

Der Rat der Stadt hat diese Aenderung
gem. § 10 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4
und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches
gebilligt.

Nach § 12 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 ist die Genehmigung des
Regierungspräsidenten und die Öffent-
liche Auslegung dieser Aenderung mit
Bekanntmachung am 15. 7. 79 bekanntgemacht
worden.

Nach § 12 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 ist die Genehmigung des
Regierungspräsidenten und die Öffent-
liche Auslegung dieser Aenderung mit
Bekanntmachung am 15. 7. 79 bekanntgemacht
worden.

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung
am 15. 7. 79 die Genehmigung dieser Aenderung
mit der Begründung: "Die Aenderung ist
gemäß § 10 Absatz 1 in der Fassung vom
18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4
und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches
gebilligt."

Der Rat der Stadt
Leichlingen, den 20. 7. 79

Rhein-Wupper-Kreis Gemeinde Leichlingen
Bebauungsplan Nr. 12
Gemarkung Leichlingen
Flur 58
Maßstab 1:500
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis

GRENZEN, FLUCHT- U. BAUWÄNDE		STRASSENWÄNDE		VERKEHRS- U. GRÜNFLÄCHEN		BAUGEBIETE				BEBAUUNG			VERSORGUNGS- U. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	
ENTWORFEN	Angelehnt nach Entwurfsunterlagen und unter Anwesenheit der Beteiligten des öffentlichen Zustandes und der Festsetzung der Funktionen werden als richtig festgestellt. Leichlingen, den 27. 9. 1965			Dieser Plan ist mit Genehmigung durch Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen am 25. 9. 65 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 23. 6. 60 (BauN VO) aufgestellt worden. Leichlingen, den 27. 9. 1965		Dieser Plan ist mit Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuches vom 23. 6. 60 (BauN VO) aufgestellt worden. Leichlingen, den 27. 9. 1965				Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 15. 7. 79 die Genehmigung dieser Aenderung mit der Begründung: "Die Aenderung ist gemäß § 10 Absatz 1 in der Fassung vom 18. 8. 1974 in Verbindung mit § 4 und § 20 Absatz 1 des Baugesetzbuches gebilligt."			Die Öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes am 15. 7. 79 und die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist am 15. 7. 79 gemäß § 12 des Baugesetzbuches vom 23. 6. 60 (BauN VO) bekanntgemacht worden.	
<i>Meyer</i>	<i>Kuller</i> (Dipl.-Ing. Meßing) DIENSTL. BEST. VERM. INGENIEUR			<i>Kuller</i> BÜRGERMEISTER		<i>Kuller</i> STADTDIREKTOR				<i>Kuller</i> BÜRGERMEISTER			<i>Kuller</i> STADTDIREKTOR	